

Zudem ist das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung in Karlsruhe auszusetzen. Das BVerfG ist auch dahingehend anzurufen, ob eine Amtsrichterin, die laut Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts nur für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, gem. Art. 101 I S. 2 GG und § 16 Abs. 2 GVG gesetzliche Richterin für öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten verfassungsrechtlicher Art zuständig sein kann, wie vorliegend anhängig seiend.

Gründe zum ersten Antrag samt dessen Hilfsantrag:

Syndikus Sch[REDACTED] versäumte das Schriftsatzfristende 02.05.2017 trotz expliziter Warnung des Gerichts vor den Folgen. Das gedachte das Gericht dennoch hinzunehmen. Dies kann und darf jedoch nicht bedeuten, daß überdies plötzlich kurz vor dem einst geplanten Termin 30.05.2017 die Kanzlei sich mit einem Schriftsatz meldet, der unmöglich ohne eine unzulässige Zeitverzögerung zu implizieren, dem Kläger mit der einzuräumenden Möglichkeit zur ausreichenden Erwiderng hätte zugesandt werden können. Siehe dazu auch noch Absatz „Vorsorgliche Erwiderng...“ auf Seite [27] Daß es wegen eines Befangenheitsantrags zu einer Verschiebung kam, ändert daran nichts. Abgesehen davon kann eine Behörde, und eine solche müßte der Beklagte sein, um wie erfolgt vollstreckt haben zu dürfen, sich selbst umfassend vor Gericht vertreten können und er hätte dazu nicht externe Privatkanzeleien nötig, insbesondere bei einer üppig ausgestatteten und finanzierten Juristischen Direktion, wie sie sich der Beklagte auf Beitragszahlerkosten gönnt. Eher wäre einzig noch denkbar, daß die just für Rundfunkrecht zuständige Landesanwältin Simmerlein von der etwaigen Behörde BR bevollmächtigt und beauftragt worden wäre, die ohnehin stets eine zu 100% deckungsgleiche Sichtweise wie der BR vertritt. Drittens ist man wegen der Absicht des durchsichtigen Manövers des BR verstimmt. Spekuliert er, was wahrscheinlich ist, auf eine Klageabweisung, so will er mutmaßlich den Kläger finanziell zusätzlich durch ein Aufbürden von Anwaltskosten schädigen und künftige Kläger dadurch abschrecken, was mit rechtsstaatlich-verfassungsgemäßem Verhalten einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nichts zu tun hätte. Oder der BR würde, sollte er unterliegen, erhebliche zusätzliche Kosten zu Lasten aller Beitragszahler erzeugt haben (für die nicht umsonst arbeitende Kanzlei), trotz der vorhandenen juristischen Expertise im eigenen Haus.“

Sollte der Kostenfestsetzungsantrag von Chr. Hü[REDACTED] nicht weitestgehend verworfen werden, wie es offensichtlich geboten ist, so wäre zumindest eine Entscheidung darüber solange auszusetzen, bis die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde aus Karlsruhe vorliegt. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten, mittels einer langwierigen und weitere Kostenvorstreckungen nötig machenden zivilrechtlichen Privatklage von Christian Hü[REDACTED] im Falle der festgestellten Verfassungswidrigkeit des bisherigen Geschehens die hier strittigen sog. Anwaltskosten dann wieder einzutreiben.

**5.** Laut Routenplaner trennen nur **102 km** Kanzlei und AG: Abrechnungsbetrugsverdacht besteht! In Bezug auf einen Prozessbevollmächtigten erhält eine Partei jedoch ohnehin dann keine Erstattung, wenn sie eine Rechtsabteilung hat (vgl. **Zöller, ZPO § 91 Rn. 13**, Stichwort „Reisekosten des Anwalts“). Der hier Beklagte (BR) verfügt klar über eine Rechtsabteilung, nämlich ein Justitiariat.

**6.** Nur die Pauschale für Post und Telekommunikation wird anerkannt. Der BR ist Behörde, sonst dürfte er nicht selbst titulieren, mit großer und üppig aus Rundfunkbeiträgen finanzierter Rechtsabteilung. Eine Auslagerung war weder nötig noch geboten, vielmehr ein Verstoß gegen Treu und Glauben und rechtsmißbräuchlich mit Schädigungsabsicht bzgl. des Klägers. Da in anderen Fällen (z.B. Olaf Kretschmann ./rbb) nur die Pauschale als Kosten verlangt und festgesetzt wurde, würde jede andere Entscheidung eines Rechtspflegers am AG München klar gegen Art. 3 I GG verstoßen.

**7.** Es wird zudem auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen, insbesondere auf

**C. Löser: Verwaltungsprozessrecht (2016)**, wo es auf Seite 8 zu „**Bevollmächtigungskosten**“ heißt: „Stets erstattungsfähig sind nach § 162 II 1 VwGO Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts